Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

04/2024

§ 289b HGB-E: Pflicht zur Erweiterung des Lageberichts **um einen Nachhaltigkeitsbericht**

§ 324b HGB-E: Pflicht zur Prüfung des Nachhaltigkeitsberichts durch einen

Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts

§ 324e HGB-E: Wirtschaftsprüfer/-gesellschaften, die einen Eintrag im Berufsregister haben:

§ 38 Nr. 1g WPO-E: **Einzel**-WP
Registrierung als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

§ 38 Nr. 2e WPO-E: WP-**Gesellschaft** Im Register der WPG
Angabe der Registrierungen **als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte der im Namen der Gesellschaft tätigen WP**

Registrierung als Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts notwendig (§ 13d WPO-E)

Noch nicht bestellt (zukünftiger Regelfall)

§ 13d **Abs. 1** WPO-E

Bestehen des WP-Examens (allgemeine Voraussetzung)
§ 13d **Abs. 2** WPO-E

Prüfung nach § 13c Abs. 1 **bestanden**

Zusatzmodul Prüfung zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

Organisatorisch und zeitlich **im Rahmen des WP-Examens**

Nach dem Bestehen des WP-Examens als gesonderte Prüfung

Freiwillige Zusatzqualifikation (nicht Pflichtbestandteil des WP-Examens!)

Nachweis mindestens **achtmonatige** Ausbildung mit Teilnahme an

- Prüfung von Nachhaltigkeitsberichten oder
- Mitwirkung an anderen nachhaltigkeitsbezogenen Dienstleistungen

bei einer der Stellen gem. § 9 Abs. 3 WPO

Ausbildung kann als Teil der praktischen Ausbildung nach § 9 Abs 1 und 2 absolviert werden (muss nicht zusätzlich erfolgen)

Zeitlich flexibel

! Nachweis **ist nicht Voraussetzung für die Prüfung** und kann auch **nachträglich** erbracht werden (Bis zum Antrag auf Registrierung)

Bestellt als WP vor 1.1.2024

Nachweis der Teilnahme an einer Fortbildung zur Erlangung von Kenntnissen über Nachhaltigkeitsberichte und deren Prüfung

Allgemeine **Pflicht zur laufenden Fortbildung** gilt auch für die als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte eingetragenen WP

Muss für Fortbestand der Registrierung zukünftig bestimmtes Kontingent an nachhaltigkeitsbezogenen Fortbildungen nachgewiesen werden?

Noch offen

Beginn WP-Prüfungsverfahren (= Antrag auf Zulassung zum WP-Examen bei WPK eingegangen) bis zum 1.1.2024 und Bestellung bis zum 1.1.2026

§ 13d **Abs. 2** WPO-E

Fortbildung umfasst die **Inhalte nach § 24b WiPrüfPV**

1. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Aufstellung** der jährlichen und konsolidieren Nachhaltigkeitsberichte
2. **Nachhaltigkeitsanalyse**
3. **Due-Diligence-Prozesse** zur Nachhaltigkeitsaspekten und
4. Rechtliche Anforderungen und Standards für die **Prüfung** von Nachhaltigkeitsberichten

Antrag auf Registrierung

! **WPK hat bei Antragstellung** auf Registrierung **zu prüfen, ob die Fortbildung** im Hinblick auf

- Inhalt und
- Umfang

zur Vermittlung der notwendigen Kenntnisse **ausreichend und geeignet** erscheint

Gegenwärtig ungeklärt

nein → **Falls WPK Fortbildung für nicht ausreichend und angemessen hält**

ja

Antrag auf Registrierung

Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g WPO-E als **Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte**

Keine Registrierung im Berufsregister nach § 38 Nr. 1g als Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte

AUDfIT® praxisfortbildungen wirtschaftsprüfung www.audfit.de

Der Weg zum Prüfer für Nachhaltigkeitsberichte